4.4.1 Kontierungsplan 1 - Aktive Bestandskonten

	l e				
Kontenklasse	Kontengruppe	۱.,		<u> </u>	
k	lgi	Kontenart		Bereichs- abgrenzung	
ıter	rte	 ter	[월	eich ren	
ZO.	S	Son	Konto	Bereichs- abgrenzu	Bezeichnung
0	-	 		<u> </u>	Immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen
	01				Immaterielle Vermögensgegenstände
		011			Konzessionen
			0111		Konzessionen
		012			Lizenzen
			0121		Lizenzen
		013			DV-Software
			0131		DV-Software
					Computerprogramme: Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware
					Die Position umfasst Auszahlungen für entgeltlich erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden und den Wert von 1 000 Euro netto übersteigen.
		014			Sonstige Rechte und Werte
			0141		Sonstige Rechte und Werte
					Sonstige Rechte sind vor allem spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-,
					Belieferungs- und Bezugsrechte, wie z. B. Grunddienstbarkeiten, Durchleitungsrechte und
					Wasserentnahmerechte. Eine Internet-Homepage ist unter der Bedingung des entgeltlichen Erwerbs ein aktivierungspflichtiger sonstiger Wert.
		015			Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
			0151		Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		016			Immaterielle geringwertige Wirtschaftsgüter
			0161		Immaterielle geringwertige Wirtschaftsgüter
	02				Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken
					Grund und Boden
					Dazu gehören insbesondere im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger
					Oberflächengewässer; Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt
					werden können (z. B. Hochwasserschutzdeiche); Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen.
					Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen,
					Baum- und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören; Bodenschätze;
		021			nichtkultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen. Brachland
		021	0211		Brachland
			0211		In kommunalem Besitz befindliches Brach- und Ödland, das keinem bestimmten Verwendungszweck dient.
		022			Ackerland
		022	0221		Ackerland
		1			Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird
1					oder auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.
		023			Wald, Forsten
1			0231		Wald, Forsten
		029			Sonstige unbebaute Grundstücke
1			0291		Sonstige unbebaute Grundstücke
	03				Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
		1			Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind entsprechend ihrer Nutzungsart auszuweisen.
					Dies gilt auch für Baudenkmale, die einer regelmäßigen Nutzung als Gebäude unterliegen, z. B.
					denkmalgeschütztes Rathaus oder Wohngebäude. Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke,
					die mit Gebäuden bebaut sind (Nummer 3.1.2.2 BewertRL). Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche
					Rechte dar, die rechtlich wie Grundstücke behandelt werden. Hierzu gehören das Erbbaurecht, das
		031	 	-	Bergwerkseigentum, das Teileigentum sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte. Grundstücke mit Wohnbauten
1		031	0311		Grund und Boden bei Wohnbauten
		1	0311		Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten
		1			Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Einfamilienhäuser,
					Mehrfamilienhäuser. Einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller festen
					Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Altenwohnheime, Jugendwohnheime,
					Schulwohnheime u. Ä. sind den sozialen Einrichtungen zuzuordnen.
		1			Die Position umfasst auch die Erschließungskosten.
	•	•		-	

) e				
Kontengruppe	=		. B	
- Gua	Kontenart		Bereichs- abgrenzung	
out o) i	Konto	erei ogre	
×	×	0313	a P	Bezeichnung Detrich gegenicht gegen bei Webschauten
		0313		Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten Siehe Erläuterungen zu Konto 0741
	032			Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
	052	0321		Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
		0322		Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen
				Alten- und Altenhilfe- sowie sonstige Betreuungseinrichtungen; Jugend- und Jugendhilfeeinrichtungen;
				Kinderbetreuungseinrichtungen; Krankenhäuser und sonstige soziale Einrichtungen. Einschließlich fest
				verbundener Installationen, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie einschließlich der Erschließungskosten.
		0323		Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
	033			Grundstücke mit Gebäuden für schulische Zwecke
		0331		Grund und Boden mit Gebäuden für schulische Zwecke
		0332		Gebäude und Aufbauten für schulische Zwecke
				Schulgebäude und Schulturnhallen der verschiedenen Schularten wie z. B. Gesamtschulen, Grundschulen,
				Gymnasien, Förderschulen, Oberschulen, Oberstufenzentren und Schulen des zweiten Bildungswegs.
				Einschließlich fest verbundener Installationen, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie einschließlich der
		0222		Erschließungskosten. Auch Spielplätze, Schul- und Verkehrsgärten, die dem Schulbetrieb dienen.
	034	0333		Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden für schulische Zwecke Grundstücke mit Kultureinrichtungen
	034	0341		Grund und Boden mit Kultureinrichtungen
		0342		Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen
		100.12		Archive; Bibliotheken; Gebäude für öffentliche (kulturelle) Veranstaltungen, z. B. Stadthallen,
				Freilichtbühnen sowie sonstige kulturelle Stätten; Museen; Musikschulen; Theater; Volkshochschulen;
				Zoologische und Botanische Gärten
		0343		Betriebsvorrichtungen bei Kultureinrichtungen
	039			Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude
		0391		Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
		0392		Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
				Sonstige Nichtwohngebäude
0.4		0393		Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
04	041			Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen
	041	0411		Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen
		0411		Hierzu zählt auch der im kommunalen Besitz befindliche Grund und Boden, der als Freizeit- und
				Erholungsfläche, z. B. Parks, Grünanlagen, Sport- und Spielplätze, oder auch als Friedhof genutzt wird.
				Sport- und Spielplätze nur, wenn diese nicht unmittelbar mit Schulen oder Kindergärten zusammengehören
				(dann Zuordnung bei Konto 0332 bzw. Konto 0322).
				Oberflächengewässer, Überregional bedeutsame Sportstätten
	042			Brücken und Tunnel
		0421		Brücken und Tunnel
	043			Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
		0431		Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
1	044			Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
	0.17	0441		Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
1	045	0451		Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
1	046	0451		Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
	046	0461		Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
		0401		Zu den sonstigen Bauten gehören z. B.: Dämme und sonstige Wasserbauten, Energieübertragungsleitungen,
1				Fernrohrleitungen, Häfen, Kabelnetze, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten und Wasserstraßen.
1	047			Bauten auf Sonderflächen
		0471		Bauten und Aufwuchs auf Sonderflächen
1				Auf Sonderflächen befindliche Anlagen, Einrichtungen oder Gebäude, wie z. B. Aufwuchs auf
	I			Sonderflächen, Friedhofskapellen, Mauern/Umrandungen, Tribünen, Umkleidekabinen.
L				Bauten auf fremdem Grund und Boden
05				Bauten auf fremdem Grund und Boden
05	051			Bauten auf fremdem Grund und Boden
05	051	0511		Bauten auf fremdem Grund und Boden Bauten auf fremdem Grund und Boden
05	051	0511		Bauten auf fremdem Grund und Boden Bauten auf fremdem Grund und Boden Die Bauten sind als selbstständige bauliche Einheiten auch nach außen hin zu erkennen, z. B.
05	051	0511		Bauten auf fremdem Grund und Boden Bauten auf fremdem Grund und Boden

a)				
Kontengruppe			5.0	
aru	Kontenart		Bereichs- abgrenzung	
ten	ten	<u>e</u> :	Bereichs- abgrenzu	
Ou	O I	Konto	ere	D
		 	<u>ක </u>	Bezeichnung
06	0.54			Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
	061			Kunstgegenstände
		0611		Kunstgegenstände
				Antiquitäten und Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind),
				Kunst im freien Raum
	065			Baudenkmale
		0651		Baudenkmale, die im Wesentlichen als Gebäude genutzt werden, soweit sie nicht wegen ihrer
				Nutzungsart KG 03 zuzuordnen sind
		0652		Baudenkmale, die im Wesentlichen nicht als Gebäude genutzt werden
				z. B. Reste einer historischen baulichen Anlage, historische Gebäude ohne Verwendungszweck
		0653		Sonstige Denkmale
				Gartendenkmale; Kulturdenkmale, wie z. B. Kriegerdenkmale, Ehrenfriedhöfe, Gedenksäulen; Technische
				Denkmale
	066			Bodendenkmale
		0661		Bodendenkmale
				Bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und
				sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder Gewässern
				befinden oder befanden (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG).
07				Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen
07	071			Fahrzeuge
	0/1	0711		Fahrzeuge
		0/11		Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu zählen die vom Fahrzeugbau
				hergestellten Erzeugnisse, wie etwa Anhänger und Sattelanhänger, Fahrräder, Krafträder, Kraftwagen,
	052	-		Luft- und Raumfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Schiffe.
	072	.==.		Maschinen
		0721		Maschinen
				Sonstige Ausrüstungen, hierzu zählen insbesondere: Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von
				mechanischer Energie ohne Motoren für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge sowie
		\vdash		sonstige Maschinen, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.
	073			Technische Anlagen
		0731		Technische Anlagen
				Büromaschinen; EDV-Einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung; Medizin-, Mess-,
				Steuerungs- und Regelungstechnik; Optik; Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
	074			Betriebsvorrichtungen
		0741		Betriebsvorrichtungen
				Eigenständige Betriebsvorrichtungen, die sich nicht unmittelbar einem Gebäude zuordnen lassen. Zur
L	L			Definition von Betriebsvorrichtungen vgl. Nummer 3.1.2.6 Bewertungsleitfaden Brandenburg.
08				Betriebs- und Geschäftsausstattung;
	082			Betriebs- und Geschäftsausstattung
		0821		Betriebs- und Geschäftsausstattung
				Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten. Auch Werkzeuge der kommunalen Grünpflege,
				Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altentagesstätten usw.
		0822		Geringwertige Wirtschaftsgüter
	083	-		Nutzpflanzungen und Nutztiere
	000	0831		Nutzpflanzungen und Nutztiere
		3031		Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw., Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher,
				die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und
				,
				bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie
00				für die eigene Nutzung bestimmt sind.
09	001			Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
	091	0011		Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
	00.5	0911		Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
l	096	.		Anlagen im Bau
		0961		Anlagen im Bau

	е				
Kontenklasse	Kontengruppe			gı	
ıkla	ıgı	Kontenart		Bereichs- abgrenzung	
ten	ten	ten	[t	eict ren	
<u>S</u>	Sor	So _T	Konto	Bereichs- abgrenzu	Bezeichnung
1	_	_		<u> </u>	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
_	10				Anteile an verbundenen Unternehmen
		101			Anteile an verbundenen Unternehmen
					Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss
					voll zu konsolidieren sind. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss
					ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder der beherrschende
					Einfluss aus anderen Gründen (z. B. Vertrag) gegeben ist.
			1012		Börsennotierte Aktien
					Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert
					wird, z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien; von Aktiengesellschaften ausgegebene
					Genussscheine; von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien; Anteile der Gründenden,
					Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibung, die nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen
					Kapitals sind, und ihren Inhabenden nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabenden gewähren (Anteil am
					Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.); Anspruch auf einen Teil des nach
					Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am
					Liquidationsüberschuss; Vorzugsaktien, deren Inhabenden am Liquidationserlös der betreffenden
					Kapitalgesellschaft beteiligt werden.
					Zu den Aktien zählen nicht: Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten; in Aktien
					konvertierbare Wandelschuldverschreibungen.
					Börsennotierte Aktien umfassen nicht Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die
					Aktienhabenden nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden, das Gleiche
					gilt für den Aktiensplitt.
					finanzstatistische Zugänge: 7842
			1012		finanzstatistische Abgänge: 6842
			1013		Nichtbörsennotierte Aktien
					Nichtbörsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs nicht notiert wird. Zur Abgrenzung vgl. Konto 1012. finanzstatistische Zugänge: 7843
					finanzstatistische Abgänge: 6843
			1014		Sonstige Anteilsrechte
			1014		Alle Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, ohne börsennotierte oder
					nichtbörsennotierte Aktien und ohne Investmentzertifikate. Hierzu zählen Beteiligungen an Unternehmen,
					die nicht in Form von Aktien bestehen, wie Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für die Gemeinde
					eine beschränkte Haftung besteht oder Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
					und Kapitaleinlagen in Einrichtungen. Der Wert dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen
					abzüglich der Kapitalrückforderungen.
					finanzstatistische Zugänge: 7844
					finanzstatistische Abgänge: 6844
			1016		Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn die eigene Beteiligung mehr als 50 % beträgt
1	11				Zweckverbände und sonstige Beteiligungen
1		111			Beteiligungen
1					Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung
					zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des
					Unternehmens von mehr als 20 %. Die unter 20 % betragenden Beteiligungen an Unternehmen sind unter
			<u></u>		den sonstigen Ausleihungen (Kontenart 133) auszuweisen.
1			1112		Börsennotierte Aktien
					finanzstatistische Zugänge: 7842
					finanzstatistische Abgänge: 6842
			1112	-	vgl. Konto 1012
			1113	-	Nichtbörsennotierte Aktien finanzstatistische Zugänge: 7843
					finanzstatistische Zugange: 7843 finanzstatistische Abgänge: 6843
					vgl. Konto 1013
1			1114		Sonstige Anteilsrechte ohne Zweckverbände
1			1117		finanzstatistische Zugänge: 7844
1					finanzstatistische Abgänge: 6844
					vgl. Konto 1014
			1115		Zweckverbände
1			-		finanzstatistische Zugänge: 7844
1					finanzstatistische Abgänge: 6844
L	L	L	1116		Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn die eigene Beteiligung weniger als 50 % beträgt

	4)				
se	Kontengruppe			D.0	
clas	l II.	Ħ			
en k	en g	eua	١.	chs	
Kontenklasse	Ĭ.	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	
X		X	3	Be ap	Bezeichnung
	12				Eigenbetriebe
		121			Eigenbetriebe
			1211		Eigenbetriebe
	13				Ausleihungen
		131		B + C	Ausleihungen (ohne Bereichsabgrenzung B Nummer 5)
			131-	B + C	Ausleihungen (ohne Bereichsabgrenzung B Nummer 5)
					Forderungen, die entstehen, wenn Gläubigerin und Gläubiger Mittel an Schuldnerin und Schuldner
					entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittelnden ausleihen, und die entweder in einem
					nicht abtretbaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Ausleihungen weisen im Allgemeinen folgende
					Merkmale auf: die Bedingungen einer Ausleihung werden von der Kommune als Kreditgebende und dem
					Kreditnehmenden direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittelnden ausgehandelt; die Gewährung
					einer Ausleihung geht i. d. R. vom Kreditnehmenden aus; eine Ausleihung ist eine unbedingte
					Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.
					Die Ausleihungen sind in der Bilanz nach Anlagevermögen (Laufzeiten über 1 Jahr) und Umlaufvermögen
					(Laufzeiten bis einschließlich 1 Jahr) getrennt darzustellen.
					finanzstatistische Rückflüsse: 686-
					finanzstatistische Gewährungen: 786-
		132		С	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
			1320	С	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
		133		С	Ausleihungen an sonstige Beteiligungen und Zweckverbände, bei denen eine eigene
					Mitgliedschaft besteht
			1331	С	Ausleihungen an sonstige Beteiligungen ohne Zweckverbände
			1332	С	Ausleihungen an Zweckverbände, bei denen eine eigene Mitgliedschaft besteht
		134		C	Ausleihungen an Eigenbetriebe
			1340	С	Ausleihungen an Eigenbetriebe
	14				Wertpapiere
					Wertpapiere sind in der Bilanz nach Anlagevermögen (Laufzeiten über 1 Jahr) und Umlaufvermögen
					(Laufzeiten bis einschließlich 1 Jahr) getrennt darzustellen.
		141		C	Investmentzertifikate
			1410	С	Investmentzertifikate
					Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben
					werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder als Kapitalanlagegesellschaft
					bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt.
					Die Anteile können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie i. d. R.
					jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen
					Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen
					Geldanlagen regelmäßig neu bewertet. Die unterschiedlichen Laufzeiten (kurzfristig: bis einschließlich 1
					Jahr, mittelfristig: über 1 Jahr bis unter 5 Jahre, langfristig: 5 Jahre und mehr) sind in eigener Zuständigkeit
					durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
					finanzstatistische Zugänge: 7845-
					finanzstatistische Abgänge: 6845-
		142		B + C	Kapitalmarktpapiere
			142-	B + C	Kapitalmarktpapiere
					Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren ursprüngliche Laufzeit i. d. R. mehr als ein Jahr beträgt.
					Hierzu zählen Anleihen, durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere oder
					Inhaberschuldverschreibungen. Zu den Kapitalmarktpapieren zählen ferner Forderungen, die im Rahmen
					der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen
					und Leistungen und von sonstigen Forderungen gegeben werden.
					finanzstatistische Zugänge: 7846-
		L		<u></u>	finanzstatistische Abgänge: 6846-
		143		B + C	Geldmarktpapiere
			143-	B + C	Geldmarktpapiere
					Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit i. d. R. bis zu einem Jahr beträgt, z. B. Commercial
					Papers oder unverzinsliche Wertpapiere.
					finanzstatistische Zugänge: 7847-
					finanzstatistische Abgänge: 6847-

	e				
sse	Kontengruppe			<u> </u>	
Kontenklasse	grı	Kontenart		Bereichs- abgrenzung	
ten	ten	ten	t	Bereichs- abgrenzu	
Ou	Ou	l O	Konto	ere bgr	Bezeichnung
X	X	<u>×</u>	X	C	Finanzderivate
		144	1440	C	Finanzderivate
			1440		Finanzierungsinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten abgeleitet sind. Finanzderivate werden auch
					als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente bezeichnet, da sie häufig der
					Risikominderung dienen, z. B. Forward Rate Agreements als Zinsswaps oder Zinsswaps. Nicht zu den
					Finanzderivaten rechnet das dem Geschäft zugrunde liegende Finanzprodukt, z. B. Kredit.
					finanzstatistische Zugänge: 7848-
					finanzstatistische Abgänge: 6848-
	15				Vorräte
	10				Vorräte sind in dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder
					verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten
					sowie Fertigerzeugnisse und Handelsware. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte des Staates und nicht nur
					Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Nation von besonderer
					Bedeutung sind.
					Es handelt sich dabei um Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der
					Grundstücke oder der Haltung von Fahrzeugen gehören, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur
					Verarbeitung in Betriebszweigen der Verwaltung, in Anstalten und Einrichtungen einschließlich ihrer
					Nebenbetriebe sowie in Wirtschaftsunternehmen bestimmt sind, und zum späteren Verbrauch gelagert
					werden, z. B. Arzneimittel; Baumaterial als Vorrat; Düngemittel; EDV-Arbeiten auf fremden Anlagen;
					EDV-Material; Futtermittel; Kauf von Sachen zur Weiterveräußerung, z. B. Müllsäcke,
					Hausnummernschilder, Familienstammbücher; Lebensmittel; Saat- und Pflanzgut; Streugut für den
					Straßenwinterdienst; Verbandstoffe und sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial; Verbrauchsmittel kultureller
					Einrichtungen und Veranstaltungen; Werkstättenbedarf.
		151			Grundstücke in Entwicklung
			1511		Städtebauliche Sanierungsgebiete
			1512		Städtebauliche Entwicklungsgebiete
			1513		Sonstige Grundstücke in Entwicklung
					Hierzu gehören beispielsweise zu entwickelnde Gewerbegebiete oder sonstige nicht gemäß BauGB förmlich
					als Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme ausgewiesene Areale, die für die Weiterveräußerung
					vorgesehen sind.
		152			Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
		153			Waren, unfertige/fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
		154			Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
	16				Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
					Eine öffentlich-rechtliche Forderung basiert auf einem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis.
		161			Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
			4644		Forderungen, denen spezielle Leistungen zugrunde liegen.
			1611		Gebühren In the state of the st
			1612		Beiträge
			1613		Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge
		1/2			Pauschal- und Einzelwertberichtigungen aus Gebühren und Beiträgen.
		163		A	Öffentlich-rechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit aus der Zuführung von liquiden
1					Mitteln gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit)
			1(2		
			163-	A	Öffentlich-rechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit aus der Zuführung von liquiden
					Mitteln gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als
		164		1	zuführende Cash-Pool-Einheit) Öffentlich-rechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Einheiten
		104		A	(ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende
					Cash-Pool-Einheit)
			164-	A	Öffentlich-rechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Einheiten
			104-	A	(ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende
					Cash-Pool-Einheit)
		169			Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen und sonstige Forderungen
		10)	1691		Steuern
			10/1		Menter in

ခွ	be				
Kontenklasse	Kontengruppe	art		Bereichs- abgrenzung	
ten	teng	Kontenart	<u>و</u> ا	Bereichs- abgrenzu	
X0n	Kon	Kon	Konto	3ere ıbgı	Bezeichnung
			1692	_ ~	Forderungen aus Transferleistungen
					Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen
					Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur
					Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt
					werden.
			1693		Wertberichtigung auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
					Pauschal- und Einzelwertberichtigungen auf Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
			1699		Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
	17				Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände
					Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem privatrechtlichen Leistungsverhältnis.
		171			Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
					Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis gemäß § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk-
					oder Dienstleistungsverträge. Zu diesen Forderungen zählen Forderungen im Zusammenhang mit der
					Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden; aufgelaufene
					Gebäudemieten; Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite
					zugrunde liegen.
			1711		Privatrechtliche Forderungen gegenüber öffentlichem und privatem Bereich
			1713		Privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
			1714		Privatrechtliche Forderungen gegenüber sonstigen Beteiligungen ohne Zweckverbände
			1715		Privatrechtliche Forderungen gegenüber Eigenbetrieben
			1716		Privatrechtliche Forderungen gegenüber Zweckverbände
			1717		Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen
					Pauschal- und Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen
		173		A	Privatrechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit aus der Zuführung von liquiden Mitteln
					gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als zuführende
					Cash-Pool-Einheit)
			173-	A	Privatrechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit aus der Zuführung von liquiden Mitteln
					gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als zuführende
		4=4		 	Cash-Pool-Einheit)
		174		A	Privatrechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Einheiten (ohne
			154		Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)
			174-	A	Privatrechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Einheiten (ohne
		179	-	-	Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)
		1/9		 	Sonstige Vermögensgegenstände Hierunter sind alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
					zu erfassen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Dividenden, Pachten auf Land und Bodenschätze oder Zinsen.
			1791	1	Forderungen gegen treuhändisch Beauftragte
			1/91	1	Bei städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen, die treuhänderisch durch Dritte ausgeführt
					werden, wird der Nachweis in Form eines Treuhandkontos geführt. Der Saldo des Treuhandkontos wird je
					nach Abrechnungsstand als sonstiger Vermögensgegenstand (Kontenart 179) oder als sonstige
					Verbindlichkeit (Kontenart 379) bilanziert.
			1792	 	Sonstige Vermögensgegenstände
H	18		1172		Liquide Mittel
	10	181			Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
		1	1811	1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
			-		Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt
					werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind,
					und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr, z. B. Einlagen auf Konten bei deutschen
					und ausländischen Kreditinstituten oder Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder bei der
					Europäischen Zentralbank.
					1 1

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
		182			Sonstige Einlagen
			1821		Sonstige Einlagen
					Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen, z. B. Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen; Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate; Termineinlagen, Termingelder. Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. Ä. ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind sowie kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.
		102			
		183	1831		Bargeld Kassenbestand
			1631		Im Besitz von Kommunen befindliche Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.
	19				Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)
					Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
		191			ARAP aus Zahlungen
			1911		ARAP aus Zahlungen
			1912		ARAP aus geleisteten Zuwendungen
		192			Disagio
			1921		Disagio
		193			Übrige ARAP
			1931		Übrige ARAP
		199			Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
			1999		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag